

RS Vwgh 1994/4/27 94/13/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1994

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §9 Abs1 Z6;

Rechtssatz

Für die Frage, ob der Unternehmer im eigenen oder - als Handelsvertreter oder Makler - in fremdem Namen tätig wird, ist sein Auftreten nach außen gegenüber dem Abnehmer der Lieferung entscheidend (Hinweis E 15.1.1990, 87/15/0157), nicht aber seine Rechtsbeziehung zu einem eventuellen Auftraggeber. Fakturiert der Unternehmer auf seinem Geschäftspapier unter Hervorhebung des Firmennamens des Auftraggebers Warenlieferungen an die österreichischen Abnehmer der Waren, so wird er im eigenen Namen tätig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994130023.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at